

Merkblatt zum Freiwilligendienst aller Generationen (FdaG)

1. Der FdaG ist ein geregelter Freiwilligendienst für Menschen jedes Alters, die die allgemeine Schulpflicht (einschließlich der Berufsschulpflicht) erfüllt haben.
2. Der FdaG kann bundesweit geleistet werden. Definiert ist er in § 2 Abs. 1a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254).
3. Für die Durchführung im Freistaat Sachsen wurden Regelungen zum „FdaG Sachsen“ in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen (VwV-FwD) vom 31. März 2014 getroffen.
4. Der FdaG Sachsen dauert mindestens 6 und maximal 24 Monate. Beginn und Ende des Dienstes werden zwischen Träger und Freiwilligen vereinbart. Die Dienstzeit beträgt mindestens 8 und maximal 20 Stunden pro Woche und wird ebenfalls individuell vereinbart.
5. Der FdaG Sachsen wird bei geeigneten Trägern nach § 2 Abs. 1a SGB VII durchgeführt. Aktuell fördert der Freistaat Sachsen folgende geeignete 5 Vereine bzw. Verbände als Träger des FdaG Sachsen: Arbeiterwohlfahrt - LV Sachsen, Deutsches Rotes Kreuz – LV Sachsen, Landkreis Mittweida Krankenhaus gGmbH, Paritätische Freiwilligendienste Sachsen gGmbH, Weitwinkel e.V. (Zwickau).
6. Die genannten Träger schließen mit Freiwilligen Vereinbarungen zur Durchführung des FdaG Sachsen ab. Ein FdaG Sachsen kann aus triftigen Gründen (z.B. bei kurzfristiger Arbeitsaufnahme) jederzeit durch eine Auflösungsvereinbarung beendet werden.
7. Für Freiwillige im FdaG Sachsen besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1a SGB VII. Die Haftpflichtversicherung für die Freiwilligen stellt der jeweilige Träger sicher.
8. Bezogen auf 12 Monate Freiwilligendienst erhalten Freiwillige kostenfrei mindestens 60 Stunden Qualifizierungsangebote. Dies wird durch den Träger gewährleistet.
9. Ein Freiwilligendienstverhältnis im FdaG Sachsen ist kein Beschäftigungsverhältnis; es begründet keinen eigenen sozialversicherungsrechtlichen Status. Die Ableistung eines FdaG ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen vom 24.05.2002.
10. Die Tätigkeit im FdaG Sachsen erfolgt unentgeltlich. Im Sinne einer Aufwandspauschale erhalten die Freiwilligen einen Barbetrag von maximal 200 € im Monat. Die Höhe des Betrags wird in der Freiwilligenvereinbarung festgelegt. Bei diesem Barbetrag handelt es sich um Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II. Für diesen Barbetrag sind im Leistungsbezug nach dem SGB II wie bei Arbeitnehmern die entsprechenden Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 S. 3 und § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 SGB II nach Maßgabe des § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II anzuwenden. Mit dem Barbetrag wird ein tatsächlicher Aufwand erstattet. Weitere Leistungen erhalten die Freiwilligen nicht.
11. Ein FdaG Sachsen ist kein Bundesfreiwilligendienst und kein Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales bzw. Ökologisches Jahr). Insofern gelten die gesetzlichen und sonstigen Regelungen für diese Dienstformate nicht für den FdaG.
12. Freiwillige im FdaG Sachsen, die Leistungsempfänger nach SGB II oder SGB III sind, stehen während des FdaG dem Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung. Sie unternehmen weiterhin Eigenbemühungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und weisen diese nach. Bei einer Dienstzeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich wird die Aufnahme des FdaG der Agentur für Arbeit angezeigt. Im Falle einer bevorstehenden Beschäftigungsaufnahme können Vereinbarungen zur Durchführung eines FdaG Sachsen jederzeit fristlos aufgehoben werden.
13. Durch den FdaG Sachsen soll die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen gefördert werden, die in schwierigen oder in Übergangssituationen leben. Durch die freiwillige Tätigkeit sollen ihre soziale Integration, ihre Lebensqualität sowie ihr Selbstwertgefühl gestärkt werden. Ergänzt durch die Qualifizierungsangebote werden auch die Chancen der Freiwilligen auf dem Arbeitsmarkt erhöht.